



FOOD FROM WOOD

Vereinsstatuten

Verein **Food from Wood** (VFFW) mit Sitz in [Wohnort des Präsidenten]

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Food from Wood“ (VFFW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Neuhaus, SG.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung des Forschungsvorhabens **Food from Wood** der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Wädenswil durch Sammlung und Einsatz von Geld und Material für Gerätschaften, Infrastruktur, Veranstaltungen, Konferenzen, publizistische Begleitung und zur Pflege und Erweiterung des Netzwerkes zu Organisationen im Bereich von nachhaltiger Landwirtschaft, Nutzung erneuerbarer, natürlicher Ressourcen, globaler Ernährungssicherheit, Entwicklungszusammenarbeit, Pilzzucht und essbarer Insekten als Lebensmittel und Futtermittel.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und über Zuwendungen Dritter.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Projekt Food from Wood hat. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Aufnahmeversuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder einen Monat zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben: a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes b) Festsetzung und Änderung der Statuten c) Abnahme der Jahresrechnung d) Beschluss über das Jahresbudget e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages f) Behandlung der Ausschlussrekluse An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins bestimmen die Mitglieder über den Verwendungszweck der noch vorhandenen Mittel.

14. Inkrafttreten Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. Juni 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende: Jürg Grunder

Der Protokollführer: Daniel Ambühl

